



# kammerbrief 03|2021



PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER BERLIN

AUS DER BERUFSPOLITIK

03 | 2021

## Terminmeldepflicht bei der Terminservicestelle der KV-Berlin bei ausgelasteter Praxis

Ausschuss Berufsordnung: Angela Büchler, Sabine Deitschun, Anke Hackenschmidt, Jan Kordt, Beate Lämmel, Elodie Singer, Peter Tossmann

Viele KV-zugelassene Kolleg:innen erhalten regelmäßig Aufforderungen der Terminservicestelle (TSS), freie Termine für Sprechstunden, Akutbehandlungen und probatorische Sitzungen zu melden. Die Verpflichtung dazu ergibt sich aus dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG). Niedergelassene müssen dieser Verpflichtung also nachkommen, wenn sie freie Kapazitäten haben. Der Zugang von Patient:innen via TSS-Vermittlung hat sich inzwischen in vielen Praxen als ein weiterer Zugangsweg zur Behandlung etabliert.

Die Meldepflicht besteht zum Beispiel für Quartal 1/2021 für Psychologische Psychotherapeut:innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen in diesem Umfang:  
Versorgungsauftrag (VA)  
Psychotherapeutische Sprechstunde (PS)  
Probatorik/ Akutbehandlung

Voll (VA) 4 (PS) Jeweils 1 Termin pro Quartal zur psychotherapeutischen Akutbehandlung und zur Probatorischen Sitzung

0,75 (VA) 3 (PS) Jeweils 1 Termin pro Quartal zur psychotherapeutischen Akutbehandlung und zur Probatorischen Sitzung

0,5 (VA) 2 (PS) Jeweils 1 Termin pro Quartal zur psychotherapeutischen Akutbehandlung und zur Probatorischen Sitzung

0,25 (VA) 1(PS) Jeweils 1 Termin pro

Quartal zur psychotherapeutischen Akutbehandlung und zur Probatorischen Sitzung

Anders ist es, wenn Ihre Praxis den Versorgungsauftrag erfüllt und ausgelastet ist. Eine Kollegin hatte von der KV Berlin im Dezember 2020 die Mitteilung erhalten, dass sie ihrer Meldepflicht nicht hinreichend nachkomme. Sie antwortete, dass sie ihren hälftigen Sitz nachprüfbar auslastete und es als nicht vereinbar mit dem Patient:innenwohl ansehe, Patient:innen einen Termin Akutbehandlung oder eine probatorische Sitzung anbieten zu müssen, wenn diese dann nicht bei ihr in Behandlung kommen könnten. Die Sorgfaltspflicht und der Schutz des Patient:innenwohls lt. Berufsordnung wögen in diesem Fall schwerer als die formale gesetzliche Verpflichtung. Freie Termine im Sinne „echter“ Vakanzen würde sie natürlich umgehend melden, wenn vorhanden.

Die KV hat der Kollegin daraufhin im Januar 2021 mitgeteilt, dass eine Terminmeldung unterbleiben kann, wenn der Versorgungsauftrag erfüllt ist. Es müsse aber mit einer Überprüfung der Praxisauslastung anhand der Abrechnungsdaten gerechnet werden.

Als ausgelastet gilt eine psychotherapeutische Praxis, wenn dieser Abrechnungsumfang erreicht ist:

- voller Versorgungsauftrag: 25 Stunden
- hälftiger Versorgungsauftrag: 12,5 Stunden

Liebe Kolleginnen und Kollegen,



den meisten von Ihnen werden die Bestimmungen des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) ein Dorn im Auge sein. Wir alle kennen Patient:innen mit sechs und mehr Sprechstundentrückmeldungen – ohne, dass es eine:r der Kolleg:innen möglich gewesen wäre, ihnen ein Therapieangebot zu machen. Dies – so wird es aus den Kommentaren zum informativen Artikel des Ausschusses Berufsordnung deutlich – kann nur durch eine adäquate Bedarfsplanung gelöst werden. In der Reihe Berufsfelder des Ausschusses Versorgung lernen wir den Alltag von Psychotherapeut:innen in Jugendwohngruppen kennen.

Was leistet eigentlich die Kammer? Diese Frage stellen mir immer wieder viele Kolleg:innen. Da ist der Beitrag zum Umgang mit möglichen Berufsverstößen aufschlussreich: Es ist ein Recht von uns Psychotherapeut:innen, die Qualität und Ethik der Berufsausübung innerhalb des Berufsstandes zu beurteilen und ggf. zu sanktionieren. Dabei ist es für uns alle wichtig, über unsere Rechte und v. a. auch Pflichten gut und umfassend informiert zu werden. Diesen Aufgaben wollen die Delegierten der neu gewählten Delegiertenversammlung mit Engagement und Herzblut ehrenamtlich nachkommen. Für Ihr Vertrauen dafür bedanken wir uns. Mit kollegialen Grüßen, Anne Tröskén

Fortsetzung Seite 1

Welche verpflichtenden Angebote Sie im Rahmen Ihres psychotherapeutischen Versorgungsauftrags machen müssen, erfahren Sie in diesem Überblick der KBV: [www.kbv.de/html/26956.php](http://www.kbv.de/html/26956.php)

Alle Informationen zur TSS und zur Meldung von Terminen finden Sie auf der Webseite der KV Berlin: [www.kvberlin.de/fuer-praxen/aerztlicher-bereitschaftsdienst/terminservice-der-kv](http://www.kvberlin.de/fuer-praxen/aerztlicher-bereitschaftsdienst/terminservice-der-kv)

Fazit: Alle Psychotherapeut:innen, deren Praxis nicht voll ausgelastet ist, sind gehalten, den geforderten Termin-Meldungen für Psychotherapeutische Sprechstunden, Probatorik und Akutbehandlung bei der TSS nachzukommen. Wenn eine Praxis ausgelastet ist, kann das Melden von Terminen unterbleiben. Die KV hat jedoch angekündigt, in diesen Fällen anlassbezogene Prüfungen anhand der Abrechnungsdaten vorzunehmen, ob die Praxis tatsächlich so ausgelastet war, dass keine Termine gemeldet werden konnten. ❏

**Kommentar von Eva Schweitzer-Köhn, Mitglied im Vorstand der PTK Berlin:**

Diese Regelungen des TSVG sind sowohl für uns Psychotherapeut:innen und noch mehr für unsere Patient:innen höchst unbefriedigend. Es hätte vollkommen ausgereicht, die psychotherapeutische Sprechstunde über die TSS zu vermitteln, wobei man auch hierzu sagen muss, dass dadurch keine neuen Behandlungsplätze geschaffen werden, im Gegenteil, eher noch Behandlungszeit verloren geht, die dann nicht zur Verfügung steht für die eigentliche Behandlung. Dennoch kann es Sinn machen, wenn Patient:innen zunächst eine Sprechstunde wahrnehmen können, in der zunächst abgeklärt wird, ob und wenn ja, welche psychische Störung bei ihnen vorliegt, und was daraufhin gegebenenfalls zu tun wäre. Patient:innen können Orientierung gegeben werden im psychotherapeutischen Angebot und Hinweise, wohin sie sich wenden können. Im besten Fall kann eine notwendige

Behandlung dann auch gleich in der jeweiligen Praxis durchgeführt werden, sofern das angebotene Therapieverfahren passt und eine tragfähige Arbeitsbeziehung aufgebaut werden kann.

Bei den probatorischen Sitzungen verhält es sich hingegen anders: diese dienen der Einleitung einer Richtlinienpsychotherapie, sind daher wirklich nur dann sinnvoll anzubieten, wenn ein Behandlungsplatz in der Praxis auch angeboten werden kann.

Bei der Akutbehandlung reicht es in der Regel nicht, nur einen Termin anzubieten. Häufig müssen sich weitere Termine anschließen um die Patient:innen ausreichend zu stabilisieren. Diese müssen in der jeweiligen Praxis auch vorhanden sein.

Dieses System der TSS verwaltet einen Mangel, schickt Patient:innen unter Umständen im Kreis, schafft keine neuen Behandlungsplätze und ist daher in hohem Maße unbefriedigend für Psychotherapeut:innen, Patient:innen, letztendlich auch für die TSS, die dieses Verfahren durchführen muss und gerade in den Pandemiezeiten großem Druck ausgesetzt ist. ❏

**Kommentar von Manfred Thielen, Sprecher des „Berliner Bündnisses für psychische Gesundheit“**

Das Grundproblem, dass es zu wenig psychotherapeutische Behandlungsplätze sowohl für Kinder- und Jugendliche als auch für Erwachsene in Berlin und auch in ganz Deutschland gibt, was insbesondere in Zeiten der Corona-Pandemie besonders drastisch deutlich wurde, wird mit dem Terminservicegesetz in keiner Weise gelöst. Wie schon Eva Schweitzer-Köhn ausführt, ist das TSVG sowohl für die Patient:innen als auch die Psychotherapeut:innen mehr als unbefriedigend. Gesundheitsminister Spahn scheint den Unterschied zwischen ärztlichen und psychotherapeutischen Behandlungen nur peripher zu kennen. Ärztliche Behandlungen dauern in der Regel auf der Basis von entsprechenden primär

somatischen Diagnosen und Indikationen deutlich kürzer als psychotherapeutische und erfordern nicht ein wöchentliches oder sogar häufigeres Setting. Um die in der Regel zu lange Wartezeit auf einen Ärzt:innentermin zu reduzieren, kann es Sinn machen, die ärztlichen Kolleg:innen anzuhalten, so schnell wie möglich einen ersten Termin anzubieten und evtl. eine lebenserhaltende Behandlung einzuleiten. Doch eine psychotherapeutische Langzeittherapie kann zwei bis drei Jahre dauern, um die Ursachen der psychischen Problematik für die Patient:innen befriedigend aufarbeiten zu können, deshalb ist die Sicherheit eines Behandlungsplatzes von entscheidender Bedeutung und natürlich auch, so schnell wie möglich, einen Ersttermin zu bekommen. Doch Sprechstunden, die dem Erstkontakt und der ersten Orientierung dienen, wurden bereits vor dem TSVG von den Psychologischen Psychotherapeut:innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen ausreichend angeboten und von den Patient:innen genutzt.

Als „Berliner Bündnis für psychische Gesundheit“ vertreten wir deshalb die Forderung, das TSVG in der jetzigen Form zurückzunehmen, da das bisherige Angebot mit Sprechstunden, probatorischen Sitzungen, antragsfreier Kurzzeittherapie und Akutbehandlung ausreicht, um den Patient:innen Orientierung und schnelle Behandlungsangebote machen zu können. Um das hinter dem TSVG liegende Problem der mangelnden ambulanten psychotherapeutischen Versorgung zu lösen, fordern wir, dass die bürokratischen Hürden der Kostenerstattung von den Krankenkassen sofort beendet werden. Darüber hinaus sollen sich alle approbierten Kolleg:innen niederlassen können, um mit allen Krankenkassen abrechnen zu können. Dann könnte in kürzester Zeit das Problem der viel zu langen Wartezeiten für die Psychotherapie im Interesse der Patient:innen gelöst werden. ❏